

part of eex group



Durchführungsbestimmungen
der EEX über technische
Einrichtungen (Technische
Durchführungsbestimmungen)

~~20-05-2019~~ 04.05.2020

Leipzig

Version 008b009a

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition	5
1.1	Netzwerk des elektronischen Handelssystems	5
1.2	EDV-System	5
1.3	Anbindungsalternativen	5
1.3.1	Netzwerkzugang	5
1.3.2	Service-orientierte Kanäle auf Standleitungen/VPN-Verbindungen	6
1.3.3	Zugangsvarianten für Kunden	6
1.3.4	EEX GlobalVision Portal SM mit Zugang zu den Handelssystemen der EEX	7
1.4	Teilnehmer-Frontend-Installation	8
1.5	Logisches Netzwerk	8
1.6	Datenübertragungseinrichtungen	9
1.7	Order-Routing-Systeme	9
1.8	Direkter Elektronischer Zugang	9
1.9	Sonstiger Elektronischer Zugang	9
1.10	Systeme zum Algorithmischen Handel	9
1.11	Dritt-Software („Third-Party-Software“)	10
1.12	Lokation	10
2.	Anschluss an das EEX-Handelssystem, Änderungen	11
2.1	Teilnehmer-Frontend-Installationen	11
2.1.1	Anschluss an das EEX-Handelssystem	11
2.1.1.1	Allgemeine Anschlussvoraussetzungen	11
2.1.1.2	Installation in Lokationen des Börsenteilnehmers	11
2.1.1.3	Synchronisation von Uhren	12
2.1.1.4	Konformitätstests	12

2.1.2	Änderungen im EEX-Handelssystem, Änderungen im Teilnehmer-Frontend-System, Regressionstest	13
2.2	Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen	13
2.3	Systeme zum Algorithmischen Handel	13
2.3.1	Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel	13
2.3.1.1	Marktstörungstest und Konformitätstest	14
2.3.1.2	Anzeige	14
2.3.2	Regressionstest bei Änderungen im EEX-Handelssystem	15
2.3.3	Änderungen eines Systems zum algorithmischen Handel	15
2.3.4	Untersagung der Nutzung von Systemen zum algorithmischen Handel	15
2.4	Anschluss von Order-Routing-Systemen	16
2.5	Gewährung von DMA	16
2.6	Gewährung von Sponsored Access	17
2.7	Gewährung von Sonstigem Elektronischen Zugang	17
2.8	Vor- und Nachhandelskontrollen	18
3.	Technische Anforderungen	19
4.	Hardware	20
4.1	Voraussetzungen	20
4.2	Zulässige Hardware-Plattformen	20
4.3	Genehmigung von Hardware-Konfigurationen	20
4.4	Verantwortung für den Betrieb	20
5.	Software	21
5.1	EEX-Software	21
5.2	Teilnehmer-Betriebssystem-Software	21
5.3	Registrierung von Dritt-Software	21
5.4	Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software	21
5.5	EEX TT Screen	22
5.6	Trayport® Global Vision Screen “EEX Gas Direct Screen”	22
6.	Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen	23
7.	Übertragungsalternativen der Telekommunikation	24
7.1	Standleitungen	24
7.1.1	Hoheit über die Standleitungen	24
7.1.2	Reichweite der Standleitungen	24
7.1.3	Anschluss an das Netzwerk der EEX	24
7.1.4	Ausfallsicherheit	24
7.1.5	Anzahl der Standleitungen	24
7.2	Teilnehmeranbindung über Internet	25
7.2.1	Verantwortung der Börsenteilnehmer	25
7.2.2	Internet-Provider	25
7.2.3	Anschluss an das Netzwerk der EEX	25

8.	Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen	26
8.1	Realisierung der Börsenteilnahme	26
8.2	Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen oder Internet	26
8.3	Einhaltung der Netzwerkparameter	26
8.4	Reservierung von Netzwerkbereichen	26
8.5	Knotennummern / Knotennamen	26
9.	Notfallplanung	27
9.1	Verantwortung	27
9.2	Notfallrechenzentrum	27
9.3	Verbindung von zwei Lokationen	27
10.	Personal	28
11.	Kosten	29
11.1	Hard- und Software	29
11.2	Internet	29
11.3	Kosten der EEX	29
12.	Technische Probleme	30
12.1	Maßnahmen	30
12.2	Informationen an Börsenteilnehmer / Mitwirkungspflichten der Börsenteilnehmer	30
12.3	Aussetzung des Terminhandels	30
12.4	Alternative Handels- und Clearing-Formen	30
12.5	Handel im Namen der Börsenteilnehmer („Trading on Behalf“)	31
12.6	Auskunftsrechte	31
13.	Haftung	32
13.1	Höhere Gewalt	32
13.2	Allgemeine Haftung	32
13.3	Haftung im Zusammenhang mit dem Trayport® Joule®, EEX Joule Direct und Trayport® Trading Gateway SM und dem Trayport® GlobalVision Portal SM Translator	32
13.4	Haftung im Zusammenhang mit dem EEX TT Screen	33
13.5	Beauftragung Dritter	33
13.6	Daten und Informationen Dritter	33

1. Definition

1.1 Netzwerk des elektronischen Handelssystems

Das Netzwerk der von der European Energy Exchange (EEX) genutzten elektronischen ~~Handelssysteme~~ Handelssysteme EUREX T7, Trayport® Exchange Trading SystemSM ("ETS") und M7 Auction umfasst die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Standleitungen zur Telekommunikation etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels an der EEX schaffen.

Soweit Börsenteilnehmer für den Zugang zu einem System eine Anbindungsalternative (vgl. Ziffer 1.3) wählen, die ausschließlich auf dem Internet oder einer Kombination von Standleitung und dem Internet basiert, umfasst das Netzwerk der EEX nicht die Internetverbindungen.

1.2 EDV-System

Das EDV-System der EEX umfasst neben dem Netzwerk des jeweiligen Handelssystems auch die lauffähig installierten Börsenanwendungen bzw. entsprechende Komponenten auf Teilnehmerseite.

1.3 Anbindungsalternativen

Anbindungsalternativen sind Möglichkeiten der technischen Verbindungen zwischen dem Netzwerk der EEX und den Teilnehmer-Frontend-Systemen der Börsenteilnehmer. Die in diesem Abschnitt dargestellten Anbindungsalternativen können auch in Kombination miteinander vom Kunden bestellt und betrieben werden.

1.3.1 Netzwerkzugang

Börsenteilnehmer können zwischen den folgenden Alternativen zur Anbindung an die Handelssysteme der EEX wählen:

Die EEX stellt systemabhängig verschiedene Netzwerkverbindungstypen zur Verfügung, die in Kombination mit entsprechenden Verbindungsoptionen zur Anbindung an die Börsensysteme genutzt werden können.

Verbindungstypen:

- Standleitungen: Es werden Verbindungen mit service-orientierten Bandbreiten auf physikalischen Leitungen zur Verfügung gestellt.
- iAccess (VPN): Es wird eine Punkt-zu-Punkt Verbindung über das öffentliche Internet mit einem IPSec verschlüsselten Tunnel zwischen dem Teilnehmernetzwerk und einem Access-Point der Börse aufgebaut (virtuelles privates Netzwerk – VPN).

- Native Internet: Die Anbindung erfolgt über eine nicht speziell verschlüsselte Internetverbindung und ist nutzbar in Verbindung mit Services, die einen eigenen, abgeschlossenen Verschlüsselungsmechanismus zum Datentransfer verwenden (z.B.: Eurex Trader GUI, Common Report Engine)

Verbindungsoptionen:

- Standardanbindung (2 Standleitungen): Die Verbindungsoption wird sinnvollerweise mit getrennter Wegeführung geschaltet, beziehungsweise von zwei verschiedenen Providern angemietet.
- Combined: Die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt bei Combined über eine Standleitung und eine Internet-Backup-Verbindung, deren technische Ausgestaltung einer Internet-Verbindung mit iAccess entspricht. Beim Ausfall der Standleitung steht als Alternative für die Anbindung an das EEX-System das Internet zur Verfügung. Der Failover erfolgt automatisch.
- iAccess: Die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt bei iAccess ausschließlich über das Internet. Die Auswahl des Providers sowie die Realisierung der Anbindung liegen in der Verantwortung des Börsenteilnehmers. Die Verfügbarkeit und Performance werden von dem durch den Börsenteilnehmer ausgewählten Internet-Provider bestimmt und gewährleistet. Die EEX wird den über das Internet theoretisch möglichen Datendurchsatz technisch auf die Bandbreite der anderen Anbindungsalternativen drosseln, um für alle Anbindungsalternativen vergleichbare Zugangszeiten zum EEX-System sicherzustellen.

Auf Seiten der Börsenteilnehmer ist die Installation eines Teilnehmer-Frontend-Systems erforderlich. Die EEX stellt die börsenseitige Internet-Erreichbarkeit mit ausreichender Verfügbarkeit und entsprechender Sicherheit, Authentifizierung der Börsenteilnehmer und eine Firewall-Infrastruktur zur Verfügung.

Börsenteilnehmer mit dem Clearing-Status Direct-Clearing-Member (DCM) und General-Clearing-Member (GCM) werden ausschließlich über Standard oder Combined an die Systeme der EEX angebunden.

1.3.2 Service-orientierte Kanäle auf Standleitungen/VPN-Verbindungen

Abhängig vom verwendeten Handelssystem sind bestimmte Dienste auf Standleitungen bzw. VPN-Verbindungen mittels separater, service-orientierter Kanäle mit einer bestimmten Bandbreite verfügbar.

1.3.3 Zugangsvarianten für Kunden

- EUREX T7: Die Anbindung des Börsenteilnehmers an eine grafische Benutzeroberfläche (Eurex T7 Trader GUI, Eurex WebTrading Service) erfolgt über das Internet oder den service-orientierten Kanal auf einer Standleitung/VPN-Verbindung. Auf Seiten des Börsenteilnehmers ist eine Workstation je Arbeitsplatz erforderlich, die mittels Internet an ein Multi-Member-Frontend-System, das die EEX betreibt, angeschlossen wird. Ein Firewall-Konzept und ein beim Börsenteilnehmer einzusetzender personenbezogener Secure ID Token, der dem Börsenteilnehmer von der EEX je Händler zur Verfügung gestellt wird, bzw. die Verwendung

eines Schlüsselpaars, sichern das Handelssystem der EEX vor unberechtigtem Zugriff Dritter. Sind mehrere Nutzer an das Handelssystem angebunden, ist für einen gleichzeitigen Zugriff jeweils ein Token pro Nutzer erforderlich. Der Token ist nicht arbeitsplatzbezogen.

- [EEX TT Screen mit Zugang zu den Handelssystemen der DBAGEEX](#): Börsenteilnehmer, die über den EEX TT Screen handeln möchten, können eine einfache Anbindungsvariante von der EEX beziehen. Der EEX TT Screen wird als SAAS Lösung in Zusammenarbeit mit Trading Technologies International Incorporated, einem weltweit führenden Unternehmen im Bereich der Hochleistungshandelsplattformen, zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der EEX TT Screen über eine Internetverbindung, die der Kunde selbst bereitzustellen hat, mit dem Rechenzentrum von Trading Technologies verbunden, welches direkt mit den Handelssystemen der [EEXDBAG](#) verbunden ist.
- [EEX Gas Direct Screen mit Zugang zum Handelssystem Trayport® Exchange Trading SystemSM \(ETS\)](#): Einfache Zugangslösung für Börsenteilnehmer, die ausschließlich mit Spotprodukten am EEX Gas Spot Market handeln. Der EEX Gas Direct Screen wird als Stand-alone-Lösung in Zusammenarbeit mit Trayport® angeboten. Der EEX Gas Direct Screen wird über eine Internetverbindung mit dem Trayport® Exchange Trading SystemSM (ETS) verbunden.
- [EEX Joule Direct Screen](#): Ein von der EEX zur Verfügung gestelltes Frontend für den Zugang zu Trayport® Exchange Trading SystemSM (ETS) und EUREX T7. Es kann nicht für den Zugang zu anderen Handelsplätzen als der EEX oder dem EEX OTF genutzt werden.
- [Trayport® Joule® und vom Teilnehmer selbst betriebenes \(eigenes\) Trayport® Trading GatewaySM](#): ermöglichen den Börsenteilnehmern den Zugang zu allen Produkten der EEX sowie zu anderen Handelsplätzen. Diese Anbindungslösung ist erfordert eine bilaterale Vereinbarung mit Trayport®.
- [OTC Web](#): eine webbasierte Anbindungslösung für Börsenteilnehmer zur Registrierung von Geschäften am EEX Gas Derivates Market.
- [M7 Auction](#): Die Auktionsplattform ist ein webbasiertes System, das über das Internet zugänglich ist. Die Zugangsdaten werden den hierfür zugelassenen Börsenteilnehmern von der EEX Marktsteuerung zur Verfügung gestellt.

1.3.4 EEX GlobalVision PortalSM mit Zugang zu den Handelssystemen der DBAGEEX:

~~KundenBörsenteilnehmer, die Trayport® Joule®, EEX Joule Direct Screen oder ein eigenes Trayport® Trading GatewaySM betreiben, werden überkönnen die Marktintegration in ihr Trayport® Trading GatewaySM über den direkten Anschluss an das von EEX-Trayport® zentral bereitgestellte GlobalVision PortalSM an das Handelssystem T7 angeschlossen nutzen. Für diese Anbindung muss neben der von Trayport® bereitgestellten Software Trayport® GlobalVision PortalSM Translator keine zusätzliche durch EEX bereitgestellte Software eingesetzt werden.~~ Die Verantwortung für die Einrichtung, Installation und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) der technischen Infrastruktur bestehend aus dem Trayport® Trading GatewaySM, dem Trayport® Frontend, dem Trayport® GlobalVision PortalSM Translator sowie der technischen Netzwerkanbindung liegt ausschließlich beim ~~BörsenteilnehmerBörsenteilnehmer~~. Das EEX GlobalVision PortalSM wird immer von Trayport® für

definierte Versionen des Trayport® Trading GatewaySM Servers und des Trayport® GlobalVision PortalSM Translators [freigegebenunterstützt](#), eine separate Freigabe durch die EEX ist nicht erforderlich.

1.4.0 Trayport® Trading GatewaySM

~~Trayport® Trading GatewaySM ist eine Anwendung der Firma Trayport Ltd., die den Handel über Broker oder Marktplätze einschließlich des Spotmarkts und Terminmarkts der EEX über ein Teilnehmer-Frontend ermöglicht. Die unterschiedlichen Märkte können dabei in einen Screen für den Händler integriert / aggregiert werden. Als Schnittstelle zwischen Trayport® Trading GatewaySM und den EEX Handelssystemen (EUREX T7) ist die von Trayport® entwickelte Software Trayport® GlobalVision PortalSM Translator zur Anbindung an das von EEX bereitgestellte GlobalVision PortalSM erforderlich.~~

1.6.0 Trayport® GlobalVision PortalSM

~~Trayport® GlobalVision PortalSM ist eine von der EEX betriebene Anwendung der Firma Trayport Ltd., die Teilnehmern, die die Anwendung Trayport® Trading GatewaySM einsetzen, ermöglicht, sich an die EEX Handelssysteme (EUREX T7) anzubinden. Hierbei wird die Verbindung zum GlobalVision PortalSM der EEX vollständig über Trayport® Software Produkte hergestellt, bei denen das Produktmapping ausschließlich in den Trayport® Software Produkten erfolgt.~~

1.81.4 Teilnehmer-Frontend-Installation

Eine Teilnehmer-Frontend-Installation besteht aus einem bzw. mehreren Rechnern (mehrere Workstations, die den Handel und das Clearing an der EEX ermöglichen sowie Eingabegeräten und Netzwerk-Komponenten, über die die Einbindung in das Netzwerk der EEX erfolgt. Des Weiteren umfasst die Teilnehmer-Frontend-Installation alle zur Aufrechterhaltung der teilnehmerinternen Netzwerkverbindungen (z.B. Gateways, Router etc.) notwendigen Komponenten, soweit sie in einem für die EEX reservierten Netzwerkbereich liegen („Logisches Netzwerk“). Nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation, aber daran anschließbar, sind weitere Hardware-Elemente, sofern sie die von der EEX festgelegten Schnittstellenanforderungen erfüllen und – soweit erforderlich – bei der EEX registriert wurden.

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Börsenteilnehmer über ein gemeinsames Teilnehmer-Frontend-System an der EEX teilnehmen (Multi-Member-Frontend-System). In diesen Fällen stellt die EEX erhöhte Anforderungen an die Verfügbarkeit. Ein Multi-Member-Frontend-System muss als 2-LAN-Konfiguration installiert sein. Die Anbindung von Workstations an ein Multi-Member-Frontend-System liegt in der Verantwortung des Börsenteilnehmers. Die EEX übernimmt keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance des Multi-Member-Frontend-Systems.

1.91.5 Logisches Netzwerk

Das logische Netzwerk der EEX umfasst neben dem Netzwerk der EEX auch alle aus technischen Gründen an das Netzwerk angeschlossenen teilnehmerseitigen Komponenten, soweit sie in einem für die EEX reservierten Netzwerkbereich liegen.

1.101.6 Datenübertragungseinrichtungen

Die Telekommunikation im Netzwerk der EEX erfolgt mittels Datenübertragungseinrichtungen. Diese bestehen aus Access-Points, Routern und Standleitungen. Die Anbindung eines Teilnehmer-Frontend-Systems oder eines Multi-Member-Frontend-Systems erfolgt immer über einen Access-Point.

1.111.7 Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur Übermittlung, d.h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können über eine definierte Schnittstelle an das Teilnehmer-Frontend-System angebinden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der EEX einzuleiten.

1.121.8 Direkter Elektronischer Zugang

Ein Direkter Elektronischer Zugang ist eine Vereinbarung, die nicht Order-Routing zum Gegenstand hat und in deren Rahmen ein Börsenteilnehmer einem Mittelbaren Handelsteilnehmer¹ die Nutzung der Benutzerkennung des Börsenteilnehmers gestattet, damit dieser Aufträge [für ein Produkt, das nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument ist](#), elektronisch direkt an das Handelssystem T7 übermitteln oder Geschäfte registrieren kann (DEA). DEA beinhaltet Vereinbarungen, die die Nutzung des technischen Zugangs des Börsenteilnehmers durch den Mittelbaren Handelsteilnehmer beinhalten (DMA) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen der technische Zugang des Börsenteilnehmers nicht durch den Mittelbaren Handelsteilnehmer genutzt wird (Sponsored Access).

1.9 Sonstiger Elektronischer Zugang

[Sonstige elektronische Zugänge sind Vereinbarungen, mit denen ein Börsenteilnehmer seinen Kunden elektronischen Zugang zu den Handelssystemen der EEX gewährt, die nicht bereits von den Abschnitten 1.7 oder 1.8 erfasst werden.](#)

1.131.10 Systeme zum Algorithmischen Handel

Systeme zum algorithmischen Handel sind Computeralgorithmen, die einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmen. Ausgenommen sind dabei jedoch Systeme, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne die Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden, insbesondere Order-Routing-Systeme, sowie Systeme, die ausschließlich Iceberg Orders verwalten. Auftragsparameter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder überhaupt keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird.

¹ Mittelbare Handelsteilnehmer [...] sind Personen, die einem Handelsteilnehmer Aufträge elektronisch übermitteln, die unter eingeschränkter oder ohne menschliche Beteiligung von dem Handelsteilnehmer an die Börse weitergeleitet werden, oder die einen direkten elektronischen Zugang nutzen.

1.141.11 Dritt-Software („Third-Party-Software“)

Dritt-Software („Third-Party-Software“) ist Software, die nicht von der EEX zur Verfügung gestellt wird, und von einem Börsenteilnehmer an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmer-Frontend-Systems der EEX angeschlossen wird.

1.151.12 Lokation

Lokation im Sinne dieser Regelung bedeutet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Börsenteilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen für den aktiven Handel an den Märkten der EEX installiert sind. Geschäftsräume, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieser Regelung.

2. Anschluss an das EEX-Handelssystem, Änderungen

2.1 Teilnehmer-Frontend-Installationen

2.1.1 Anschluss an das EEX-Handelssystem

2.1.1.1 Allgemeine Anschlussvoraussetzungen

Erst mit Zulassung zur Teilnahme am Handel wird ein Börsenteilnehmer technisch an das EEX-Handelssystem angeschlossen (leitungsgebundener Anschluss).

Soweit der Börsenteilnehmer eine internetbasierte Anbindungsalternative wählt, kann er sich zur Teilnahme am Börsenhandel der EEX erst dann anschließen, wenn er mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat.

Für alle Anbindungsalternativen an die Handelssysteme wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen der Börsenordnung für die EEX und die technischen Anforderungen dieser Durchführungsbestimmungen an die Hardware, die Software und das Netzwerk sowie deren Konfiguration erfüllt werden und durch die Anbindung das System der EEX – insbesondere der Handel und das Clearing, sei es aufgrund des Standortes oder aus sonstigen technischen Gründen – nicht beeinträchtigt wird. Dies hat der Börsenteilnehmer durch Konformitätstests nach Ziffer 2.1.1.4 zu überprüfen.

Die EEX kann die von den einzelnen Teilnehmer-Frontend-Installationen auf dem EDV-System der EEX erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass sein Unternehmen zur Anbindung einer in seiner Lokation befindlichen Teilnehmer-Frontend-Installation an das EEX-Handelssystem und zur Durchführung von Handel und Clearing an der EEX gemäß den in dem Land seiner Lokation geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften berechtigt ist.

2.1.1.2 Installation in Lokationen des Börsenteilnehmers

Alle Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Lokationen des Börsenteilnehmers installiert sein und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.

Die Börsengeschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines von dem Börsenteilnehmer bzw. dem Antragsteller mit dem Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der EEX und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem

Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der EEX das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.

2.1.1.3 Synchronisation von Uhren

Die EEX und ihre Börsenteilnehmer müssen die von ihnen verwendeten Geschäftsuhren mit der koordinierten Weltzeit (UTC) synchronisieren, um das Datum und die Uhrzeit jedes meldepflichtigen Ereignisses aufzuzeichnen. Darüber hinaus muss durch den Börsenbetreiber sichergestellt sein, dass die Geschäftsuhren das folgende geforderte Niveau von Genauigkeit entsprechend der Gateway-zu-Gateway-Latenz des jeweiligen Handelssystems einhalten:

Gateway-to-Gateway-Latenzzeit des Handelssystems	Maximal zulässige Abweichung von der UTC	Granularität des Zeitstempels
> 1 Millisekunde	1 Millisekunde	1 Millisekunde oder feiner
≤ 1 Millisekunde	100 Mikrosekunden	1 Mikrosekunde oder feiner

Genauigkeitsniveau für Gateway-to-Gateway-Latenz

Das EEX-Handelssystem T7 liefert einen UTC-Zeitstempel mit einer Granularität von 1 Mikrosekunde, der die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 574/2017 für die beiden in vorstehender Tabelle dargestellten möglichen Genauigkeitsklassen erfüllt.

Börsenteilnehmer stellen beim Handel über die Systeme der EEX sicher, dass die von ihnen zur Aufzeichnung meldepflichtiger Ereignisse verwendeten Uhren dem in Tabelle 2 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 574/2017 aufgeführten Grad an Genauigkeit entsprechen.

Börsenteilnehmer, die beim Handel über die Systeme der EEX mehrere Arten von Handelstätigkeiten ausüben, stellen sicher, dass die Systeme, die sie zur Aufzeichnung meldepflichtiger Ereignisse verwenden, den für die jeweilige Handelstätigkeit anwendbaren Graden an Genauigkeit entsprechen, die in Tabelle 2 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 574/2017 niedergelegt sind.

Börsenteilnehmer haben ein System der Rückverfolgbarkeit auf die UTC einzuführen. Börsenteilnehmer müssen in der Lage sein, die Rückverfolgbarkeit auf die UTC anhand des Designs, der Funktionen und der Spezifikationen des Rückverfolgbarkeitssystems zu belegen. Börsenteilnehmer müssen präzise angeben können, an welcher Stelle im Rückverfolgbarkeitssystem der Zeitstempel vergeben wird, und den Nachweis erbringen, dass diese Stelle konsistent bleibt. Börsenteilnehmer müssen die Vereinbarkeit des Rückverfolgbarkeitssystems mit dieser Verordnung mindestens einmal jährlich überprüfen.

2.1.1.4 Konformitätstests

- (1) Vor dem Anschluss an das EEX-Handelssystem muss der Börsenteilnehmer durch Konformitätstests sicherstellen, dass die grundlegenden Funktionen seiner Teilnehmer-

Frontend-Installation den Bedingungen der EEX entsprechen. Durch die Konformitätstests werden folgende Funktionen überprüft:

- Die Fähigkeit der Teilnehmer-Frontend-Installation des Börsenteilnehmers, planmäßig mit der Matching-Logik der EEX zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten;
 - Die grundlegenden Funktionen wie die Übermittlung, Änderung oder Stornierung eines Auftrags oder einer Interessenbekundung, das Herunterladen von statistischen Daten und Marktdaten sowie der gesamte ein- und ausgehende Geschäftsdatenverkehr;
 - Die Konnektivität einschließlich Stornierung bei Verbindungsabbruch (Cancel-on-Disconnect), Verlust und Drosselung von Marktdaten-Feeds und Wiederherstellung einschließlich Starts während des Handelstages und Umgang mit ausgesetzten Instrumenten oder nicht aktualisierten Marktdaten.
- (2) Die Konformitätstests sind in der von der EEX zur Verfügung gestellten Testumgebung durchzuführen, die den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584, Art. 9 Abs. 4 und 7, entspricht. Der Börsenteilnehmer kann die Konformitätstests auch durch einen geeigneten Provider durchführen lassen.

2.1.2 Änderungen im EEX-Handelssystem, Änderungen im Teilnehmer-Frontend-System, Regressionstest

Vor einer Änderung im EEX-Handelssystem, die Auswirkungen auf die bei ihr angeschlossenen Systeme haben kann, oder einer Änderung im Teilnehmer-Frontend-System sind die Börsenteilnehmer verpflichtet, erneut – selbst oder durch einen geeigneten Provider – Konformitätstests nach Ziffer 2.1.1.4 (hier: Regressionstest) durchzuführen. Die EEX wird die Börsenteilnehmer über jede geplante Änderung am EEX-Handelssystem im Sinne von Satz 1 spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung unterrichten.

2.2 Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen

Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die EEX kann die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

2.3 Systeme zum Algorithmischen Handel

2.3.1 Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel

Der Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem darf nur erfolgen, wenn der Börsenteilnehmer das System zum algorithmischen Handel nach Maßgabe von

Ziffer 2.3.1.1 erfolgreich getestet hat und er den Anschluss der Börsengeschäftsführung gemäß Ziffer 2.3.1.2 angezeigt hat. [Der Börsenteilnehmer hat darüber hinaus für jedes seiner algorithmischen Handelssysteme eine separate Kill-Funktion zu betreiben, es sei denn, die EEX betreibt selbst eine Kill-Funktion. Die EEX betreibt eine Kill-Funktion für den Orderbuchhandel in den Handelssystemen T7 und Trayport® Exchange Trading SystemSM \("ETS"\).](#)

2.3.1.1 Marktörungstest und Konformitätstest

- (1) Vor dem Anschluss eines Systems zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem muss der Börsenteilnehmer das System zum algorithmischen Handel erfolgreich darauf getestet haben,
 - dass es nicht zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beiträgt oder diese hervorruft (Marktörungstest), und
 - dass es in der Lage ist, planmäßig mit der Matching-Logik der EEX zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten (Konformitätstest).
- (2) Der Marktörungstest ist in einer geeigneten Testumgebung, der Konformitätstest ist in der von der EEX zur Verfügung gestellten Testumgebung, die den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584, Art. 9 Abs. 4 und 7, entspricht, durchzuführen. Der Börsenteilnehmer kann die Tests auch durch einen geeigneten Provider durchführen lassen.

2.3.1.2 Anzeige

Der Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem ist der Börsengeschäftsführung vor Inbetriebnahme durch den Börsenteilnehmer anzuzeigen. Die Anzeige hat eine dem System zum algorithmischen Handel durch den Börsenteilnehmer zugewiesene Algo-ID sowie eine genaue und nachvollziehbare Beschreibung der von dem System zum algorithmischen Handel angewendeten Funktionalitäten und verfolgten Handelsstrategie(n) zu enthalten. Mit der Anzeige sind die für das jeweilige System zum algorithmischen Handel verantwortlichen Börsenhändler unter Angabe ihrer Kontaktdaten zu benennen. Mit der Anzeige hat der Börsenteilnehmer schriftlich zu bestätigen,

- dass das jeweilige System zum algorithmischen Handel:
 - durch den Börsenteilnehmer selbst oder durch einen durch ihn beauftragten Provider erfolgreich getestet wurde (Marktörungstest und Konformitätstest, Ziffer 2.3.1.1)
 - hinreichend belastbar ist, über ausreichende Kapazitäten verfügt und angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegt,
 - die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise des Systems vermeidet, durch die Störungen des Börsenhandels verursacht oder ein Beitrag dazu geleistet werden könnte,

- nicht für einen Zweck verwendet werden kann, der gegen die europäischen und nationalen Vorschriften gegen Marktmissbrauch oder gegen die Vorschriften der Börsen verstößt, mit denen es verbunden ist,
- fortlaufend durch einen für den Börsenteilnehmer an der Börse zugelassenen Börsenhändler parametrisiert und während des laufenden Handels von einem für den Börsenteilnehmer an der Börse zugelassenen Börsenhändler kontrolliert wird,
- dass der Börsenteilnehmer
 - über wirksame Notfallvorkehrungen verfügt, um mit unvorhergesehenen Störungen in seinen Systemen umzugehen,
 - jede Nutzung des Systems zum algorithmischen Handel durch Eingabe der entsprechenden Algo-ID kennzeichnen („flaggen“) wird, [wenn er mit Produkten handelt, die nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument sind](#).
 - seine Systeme ordnungsgemäß überwacht werden,
 - sichergestellt ist, dass jede Änderung eines zum Handel verwendeten Computeralgorithmus dokumentiert wird.

2.3.2 Regressionstest bei Änderungen im EEX-Handelssystem

Vor einer Änderung im EEX-Handelssystem, die Auswirkungen auf ein bei ihr angeschlossenes System zum algorithmischen Handel haben kann, sind die Börsenteilnehmer verpflichtet, ihre Systeme zum algorithmischen Handel – selbst oder durch einen geeigneten Provider – erneut gemäß Ziffer 2.3.1.1 (Konformitätstest) zu testen und der EEX die erfolgreiche Durchführung des Tests schriftlich zu bestätigen. Die EEX wird die Börsenteilnehmer über jede geplante Änderung im EEX-Handelssystem nach Satz 1 vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung unterrichten.

2.3.3 Änderungen eines Systems zum algorithmischen Handel

Vor der Änderung eines Systems zum algorithmischen Handel sind die Börsenteilnehmer verpflichtet,

- das aktualisierte System erneut nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1.1 zu testen und
- der Börsengeschäftsführung die geplante Änderung anzuzeigen. Die Anzeige hat eine genaue und nachvollziehbare Beschreibung der Änderung und ihrer Auswirkungen auf die von dem System zum algorithmischen Handel verwendeten Funktionalitäten und verfolgten Handelsstrategie(n) sowie eine Bestätigung nach Ziffer 2.3.1.2 Satz 4 zu enthalten.

2.3.4 Untersagung der Nutzung von Systemen zum algorithmischen Handel

Die Börsengeschäftsführung wird die Nutzung von in Ziffer 1.9 genannten Systemen zum algorithmischen Handel dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen, wenn eine der in Ziffer 2.3.1.1 oder 2.3.1.2 genannten Bedingungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, der Börsenteilnehmer den in Ziffer 2.3.1, 2.3.2 oder 2.3.3 genannten Pflichten oder den in § 3 Absatz 4 Satz 4 Nr. 5 Börsengesetz genannten Auskunftspflichten nicht nachkommt oder

aus sonstigen Gründen eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung droht. Die zeitweise Untersagung der Nutzung kann fernmündlich erfolgen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen bzw. dauerhaften oder zeitweisen Untersagung der Nutzung, hat der Börsenteilnehmer das jeweils betroffene System zum algorithmischen Handeln unverzüglich abzuschalten.

2.4 Anschluss von Order-Routing-Systemen

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Börsengeschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn

- die übermittelten Aufträge vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Börsenteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt;
- dem Filter ein zugelassener Börsenhändler zugeordnet ist, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist und die Weiterleitung der Aufträge jederzeit unterbinden kann;
- der Börsenteilnehmer die persönliche Benutzerkennung des zugeordneten Börsenhändlers der Börsengeschäftsführung schriftlich mitgeteilt hat;
- das Order-Routing-System ausschließlich für die Übermittlung von Kundenaufträgen eingesetzt wird und

in den Fällen, in denen die Möglichkeit zur Eingabe von Aufträgen im Wege des Order-Routing zu nicht börsenzugelassenen Dritten verzweigt wird, Anzahl und Betriebsort sowie die Identität der Nutzer der an das Order-Routing-System angeschlossenen Eingabegeräte der Handelsüberwachungsstelle der EEX mitgeteilt wird; gleiches gilt für Veränderungen im Bestand der Eingabegeräte. Der Börsenteilnehmer hat den Nutzer zur Beachtung der börslichen Regelwerke zu verpflichten. Bei einer Missachtung hat ihn der Börsenteilnehmer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems auszuschließen.

2.5 Gewährung von DMA

Ein Börsenteilnehmer ist unter nachstehenden Voraussetzungen berechtigt, seinen Kunden DMA zur EEX anzubieten:

- Er hat die beabsichtigte Einräumung des DMA der Börsengeschäftsführung angezeigt.
- Er hat vertraglich sichergestellt, dass nur solche Personen Aufträge in das Handelssystem T7 eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.
- Er unterzieht seine potenziellen DEA-Kunden einer Due-Diligence-Prüfung, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen des Regelwerks der EEX und den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 entsprechen.

- Er stellt sicher, dass Aufträge und Geschäfte, die von einer Person über einen gewährten DEA in das Handelssystem eingegeben bzw. abgeschlossen werden, als solche gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung kann auch durch Nutzung einer gesonderten ID erfolgen.
- Er stellt vertraglich sicher und unterzieht seine potenziellen DEA-Kunden kontinuierlich der Prüfung, dass diese die geforderten Vor- und Nachhandelskontrollen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 einhalten.
- Er stellt sicher, dass der seinen Kunden gewährte DMA ausschließlich für die Übermittlung von Kundenaufträgen eingesetzt wird
- Er verpflichtet seine DEA-Kunden zur Beachtung der börslichen Regelwerke.

Bei einer Missachtung von den DEA-Kunden treffenden Pflichten, hat der Börsenteilnehmer den DEA-Kunden unverzüglich von der weiteren Nutzung des DMA auszuschließen.

2.6 Gewährung von Sponsored Access

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Erlaubnis durch die Börsengeschäftsführung, Sponsored Access zu gewähren. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn zusätzlich zu den in Ziffer 2.5 genannten Voraussetzungen die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Ausschließlich der Börsenteilnehmer ist berechtigt, die Parameter für die Vorhandels- und Nachhandelskontrollen für seine DEA-Kunden festzulegen oder zu ändern.
- Die von der EEX festgesetzten Parameter für Risikokontrollen und Handelslimite werden beachtet.

Bei einer Missachtung von den DEA-Kunden treffenden Pflichten, hat der Börsenteilnehmer den DEA-Kunden unverzüglich von der weiteren Nutzung des Sponsored Access auszuschließen.

2.7 Gewährung von Sonstigem Elektronischen Zugang

Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Erlaubnis durch die Börsengeschäftsführung, Sonstigen Elektronischen Zugang zu gewähren. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Er hat vertraglich sichergestellt, dass nur solche Personen Aufträge in das Handelssystem eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.
- Er stellt vertraglich sicher und unterzieht seine potenziellen Kunden kontinuierlich der Prüfung, dass diese die geforderten Vor- und Nachhandelskontrollen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 einhalten.
- Er stellt sicher, dass der seinen Kunden gewährte Sonstige Elektronische Zugang ausschließlich für die Übermittlung von Kundenaufträgen eingesetzt wird.
- Er verpflichtet seine Kunden denen er Sonstigen Elektronischen Zugang gewährt zur Beachtung der börslichen Regelwerke.

Bei einer Missachtung von den Kunden treffenden Pflichten, hat der Börsenteilnehmer den Kunden unverzüglich von der weiteren Nutzung des Sonstigen Elektronischen Zugangs auszuschließen.

2.72.8 Vor- und Nachhandelskontrollen

Ein Börsenteilnehmer muss Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Aufträge und Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in das EDV-System der EEX sowie Nachhandelskontrollen durchführen, die jeweils die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen.

3. Technische Anforderungen

Die im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen dargestellten technischen Anforderungen sind für die Börsenteilnehmer verbindlich. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die EEX. Die EEX kann die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von der EEX vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der EEX auf den geforderten technischen Stand bringen.

Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der EEX verpflichtet, der EEX für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das EEX-System eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Zugriff auf und/oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind ausgeschlossen.

4. Hardware

4.1 Voraussetzungen

Dem Börsenteilnehmer müssen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Clearing über das jeweilige System gewährleisten.

4.2 Zulässige Hardware-Plattformen

Zur Ausstattung der an das Handels-/ Clearing-System angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation benennt die EEX zulässige Hardware-Plattformen.

4.3 Genehmigung von Hardware-Konfigurationen

Sämtliche von einem Börsenteilnehmer geplanten Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz – nach Einreichung eines von der EEX bereit gestellten und vom Börsenteilnehmer auszufüllenden Konfigurationsfragebogens – von der EEX genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.

4.4 Verantwortung für den Betrieb

Der Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation und, sofern vorhanden, des Trayport® [Joule®](#) oder [Trayport®](#) Trading GatewaySM und des Trayport® GlobalVision PortalSM Translator liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers. Der Börsenteilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Teilnehmer-Frontend-Installation und seiner Trayport® GlobalVisionSM Installation zu gewährleisten, dass durch deren Betrieb der Handel und das Clearing an der EEX in ihrem Ablauf und ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.

5. Software

5.1 EEX-Software

EEX gewährt dem Börsenteilnehmer das widerrufliche, nicht ausschließliche Recht, die Anwendungs-Software zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist ggf. durch entsprechende Einzelvereinbarungen ausgestaltet. Ein Börsenteilnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter darf die von der EEX aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software ohne Zustimmung der EEX weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Der Börsenteilnehmer darf Kennungen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen oder verändern. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software und die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.

5.2 Teilnehmer-Betriebssystem-Software

Die EEX benennt die zum Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.

5.3 Registrierung von Dritt-Software

Soweit Börsenteilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an die programmierbare Schnittstelle der [DBAGEEX](#)-Handelssysteme anzuschließen, können die Börsenteilnehmer von der EEX verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifier“) gemäß der von der EEX bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei der EEX zu registrieren.

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifier immer an das EEX-Handelssystem mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem EEX-Handelssystem kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des EEX-Handelssystems Störungen des EEX-Handelssystems verursachen, kann die EEX die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

5.4 Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software

Soweit die von der EEX zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme beinhaltet, ist der Börsenteilnehmer selbst für die Programme verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der EEX entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

5.5 EEX TT Screen

Der Zugang zum EEX TT Screen wird von der EEX zur Verfügung gestellt. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages (EULA), dem der Börsenteilnehmer vor Einrichtung des EEX TT Screens zustimmt.

5.6 Trayport® Global Vision Screen “EEX Gas Direct Screen”

Der Zugang zum EEX Gas Direct Screen wird von der EEX zur Verfügung gestellt. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages (EULA), dem der Börsenteilnehmer vor Einrichtung des EEX Gas Direct Screens zustimmt.

6. Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Börsenteilnehmer darf die dem Handel und dem Clearing an der EEX dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der EEX nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der EEX für andere Zwecke nutzen. Die EEX behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

7. Übertragungsalternativen der Telekommunikation

7.1 Standleitungen

7.1.1 Hoheit über die Standleitungen

Die Hoheit über die Standleitungen für das gesamte physikalische Netzwerk der EEX liegt bei der EEX. Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Teilnehmer-Frontend-Installation und der EEX erforderlich sind, erfolgen durch die EEX oder werden von der EEX in Auftrag gegeben.

7.1.2 Reichweite der Standleitungen

Die EEX stellt eine Verbindung bis zur Lokation des Börsenteilnehmers zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die von der EEX unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für einen Börsenteilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der EEX angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.

7.1.3 Anschluss an das Netzwerk der EEX

Teilnehmer-Frontend-Installationen sind bei Premium mit mindestens zwei Standleitungen und bei Combined mit einer Standleitung an das Netzwerk der EEX anzuschließen. Die EEX entscheidet, an welchen Access-Point eine Teilnehmer-Frontend-Installation angeschlossen wird.

7.1.4 Ausfallsicherheit

Börsenteilnehmer können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit verschiedene Anbindungsalternativen zum Anschluss an das Netzwerk der EEX kombinieren. Bei Nutzung von Premium können die Teilnehmer-Frontend-Installationen zur Erhöhung der Ausfallsicherheit über mehr als zwei Standleitungen an das Netzwerk der EEX angeschlossen werden.

7.1.5 Anzahl der Standleitungen

Die Börsengeschäftsführung der EEX kann abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Börsenteilnehmer zum Anschluss seiner Frontend-Installation an das System der EEX beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

7.2 Teilnehmeranbindung über Internet

7.2.1 Verantwortung der Börsenteilnehmer

Erfolgt die Anbindung eines Börsenteilnehmers über das Internet, liegt die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk der EEX oder der EEX im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers. Die EEX übernimmt keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance der Internetverbindung.

Bei einer Anbindung des Börsenteilnehmers durch Verwendung des EEX TT Screen gilt dies entsprechend.

7.2.2 Internet-Provider

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk der EEX herstellt.

7.2.3 Anschluss an das Netzwerk der EEX

Soweit die Anbindung an das Netzwerk der EEX mittels Internet erfolgt, entscheidet die EEX, an welchen Access-Point diese Anbindung vorzunehmen ist.

8. Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen

8.1 Realisierung der Börsenteilnahme

Die von der EEX zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte und vom Börsenteilnehmer anforderungsgerecht installierte Software für seine Teilnehmer-Frontend-Installation stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Börsenteilnahme dar.

8.2 Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen oder Internet

Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation legt die EEX Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von der EEX sicherzustellen, dass

- Rechner des Börsenteilnehmers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der EEX nicht erreichen,
- unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der EEX nicht möglich sind,
- die Kommunikation zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern über das Netzwerk der EEX nicht möglich ist.

8.3 Einhaltung der Netzwerkparameter

Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Börsenteilnehmer die jeweils von der EEX für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.

8.4 Reservierung von Netzwerkbereichen

Die EEX reserviert Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Börsenteilnahme müssen die von der EEX definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jeder Börsenteilnehmer alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für die EEX reserviert sind.

8.5 Knotennummern / Knotennamen

Die EEX vergibt Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes der EEX dürfen nur die von der EEX durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem Handelssystem der EEX kommunizieren.

In den von der EEX reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Börsenteilnehmer daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von den EEX keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

9. Notfallplanung

9.1 Verantwortung

Jeder Börsenteilnehmer ist selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich.

9.2 Notfallrechenzentrum

Es ist einem Börsenteilnehmer freigestellt, ein inaktives Notfallrechenzentrum (Ausfallrechenzentrum) einzurichten und dieses gegebenenfalls mit einer Standleitung zu einem Access-Point zu verbinden. Der für die EEX entstehende Aufwand wird in diesem Fall den Börsenteilnehmern in Rechnung gestellt.

9.3 Verbindung von zwei Lokationen

Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Lokationen verfügt, kann er jeweils zwei Lokationen mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einer Lokation und einem Access-Point Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

10. Personal

Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Börsenzeiten und Clearingzeiten bereitzuhalten und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des elektronischen Handelssystems zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die EEX entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der EEX für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

11. Kosten

11.1 Hard- und Software

Der Börsenteilnehmer trägt die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung aller bei ihm eingesetzten Hard- und Software. Die Anwendungs-Software im Sinne der Ziffer 5.1 stellt die EEX ohne besondere Kostenberechnung zur Verfügung.

11.2 Internet

Das Internet ist kein Bestandteil des Netzwerks des elektronischen Handelssystems. Die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung liegen in der Verantwortung des [Handelsteilnehmers/Börsenteilnehmers](#). Dementsprechend trägt der Teilnehmer die Kosten für die Internetanbindung.

11.3 Kosten der EEX

Die EEX AG erhebt nach Maßgabe des Leistungs- und Preisverzeichnisses der EEX AG in seiner jeweils gültigen Fassung Entgelte für die einmaligen und die laufenden Kosten zur Errichtung und zum Betrieb des Telekommunikationsnetzwerkes der EEX, insbesondere die Auslagen für die Bereitstellung der vom jeweiligen Börsenteilnehmer gemäß Ziffer 1.3 gewählten Anbindungsalternative.

12. Technische Probleme

12.1 Maßnahmen

Bei technischen Problemen kann die Börsengeschäftsführung den Zugang zum EDV-System für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern auftreten. Sie können den Handel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer keinen Zugang zum System der EEX haben, wenn nach Auffassung der Börsengeschäftsführung ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.

12.2 Informationen an Börsenteilnehmer / Mitwirkungspflichten der Börsenteilnehmer

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der EEX zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die EEX wird, soweit möglich, die Börsenteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen des Handelssystems verpflichtet, der EEX beziehungsweise den von der EEX beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.

12.3 Aussetzung des Terminhandels

Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzt die EEX das Handelssystem in einen „Halt-Status“, so dass von den Börsenteilnehmern keine Eingaben mehr in das System vorgenommen werden können.

Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode. Anschließend wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.

Die EEX wird die Börsenteilnehmer hinsichtlich des Weiteren zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.

12.4 Alternative Handels- und Clearing-Formen

Falls das EEX-Handelssystem für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklärt die Börsengeschäftsführung einen technischen Notstand und bestimmt gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen. Für Schäden, die einem Börsenteilnehmer im Rahmen der Nutzung von alternativen Handels- und Clearing-Formen entstehen, insbesondere für Schäden, aufgrund von Fehlern bei der Eingabe und/oder der Verarbeitung von Daten, die die EEX oder die European Commodity Clearing AG (ECC) im Auftrag von Börsenteilnehmern im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen vornehmen bzw. vornimmt, haftet die EEX bzw. die ECC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß

der EEX bzw. der ECC gegen wesentliche ihnen bzw. ihr im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen obliegende Pflichten. Die Haftung der EEX bzw. der ECC beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei der Zurverfügungstellung von alternativen Handels- und Clearing-Formen voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

12.5 Handel im Namen der Handelsteilnehmer Börsenteilnehmer („Trading on Behalf“)

Die EEX kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder anderer EDV-Systeme des Handelsteilnehmers Börsenteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das elektronische Handelssystem vornehmen. Die EEX überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Hinsichtlich der Haftung der EEX gilt Ziffer 13 entsprechend.

12.6 Auskunftsrechte

Die EEX kann von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

13. Haftung

13.1 Höhere Gewalt

Die EEX haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.

13.2 Allgemeine Haftung

Die EEX haftet für Schäden, die einem Börsenteilnehmer im Rahmen der Nutzung von Handelssystemen der EEX oder der Nutzung von Anbindungssoftware oder Schnittstellen der EEX zu ihren Handelssystemen oder der Nutzung von EDV-Geräten der EEX (z. B. Token) entstehen, nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der EEX beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Darüber hinaus haftet die EEX nicht für die Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die aufgrund der gewählten Anbindungsalternative mittels des Internets an Börsenteilnehmer übertragen werden.

Außerhalb ihres Verantwortungsbereiches besteht grundsätzlich keine Haftung der EEX. Die EEX haftet für Schäden, die auf einem Ereignis beruhen, das aus der Sphäre (Hardware oder Dritt-Software) des Börsenteilnehmers stammt, nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten dem entsprechenden Börsenteilnehmer gegenüber nachgewiesen werden kann.

13.3 Haftung im Zusammenhang mit dem Trayport® [Joule®](#), [EEX Joule Direct und Trayport® Trading GatewaySM](#) und dem Trayport® [GlobalVision PortalSM Translator](#)

Für technische Einrichtungen und Systeme (Hard- und Software) von Trayport® die sich außerhalb des logischen Netzwerkes der EEX befinden, ist die EEX nicht verantwortlich, es sei denn, die Anbindung des Börsenteilnehmers erfolgt durch Installation des EEX GlobalVisionSM [Screens](#). Die Haftung richtet sich dann nach Ziffer 13.2.

Die EEX übernimmt keine Haftung für Schäden, die einem Börsenteilnehmer infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit von Trayport® Trading GatewaySM und Trayport® GlobalVision PortalSM Translator oder der von ihm benutzten EDV-Geräte oder bei Störungen des Datentransfers entstehen.

Die Installation, Einrichtung und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) des Trayport® Trading GatewaySM und Trayport® GlobalVision PortalSM Translator führt jeder Börsenteilnehmer selbst und auf eigene Verantwortung und Gefahr durch.

Wenn ein Mitarbeiter der EEX AG auf ausdrücklichen Wunsch des Börsenteilnehmers Konfigurationseinstellungen am Teilnehmer-Frontend oder hiermit verbundenen Komponenten vornimmt, ist die Haftung der EEX ausgeschlossen. Der Börsenteilnehmer hat insbesondere die Konfigurationseinstellungen vor Inbetriebnahme ausreichend zu testen. Bei Personenschäden gilt dies nur, soweit den Organen oder Erfüllungsgehilfen der EEX Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX gegen wesentliche Pflichten.

13.4 Haftung im Zusammenhang mit dem EEX TT Screen

Bei der Verwendung des EEX TT Screens zur Anbindung an die Handelssysteme der EEX durch den Börsenteilnehmer ist die EEX ausschließlich für die richtige Konfiguration des EEX TT Screens verantwortlich. Die EEX haftet weder für die Verfügbarkeit oder Performance des EEX TT Screens in seiner Standardkonfiguration noch für die Verfügbarkeit oder Performance zusätzlich konfigurierter Funktionalitäten des EEX TT Screens wie z.B. TT FIX API und TT REST API. Die Haftung der EEX AG für den EEX TT Screen richtet sich nach dem Inhalt des EULA, der zwischen dem Börsenteilnehmer bzw. dem jeweiligen Nutzer und der EEX AG abgeschlossen wird.

13.5 Beauftragung Dritter

Die EEX darf mit der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Durchführungsbestimmungen für gerechtfertigt hält. Macht die EEX davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Die EEX wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen des Börsenteilnehmers an diesen abtreten.

13.6 Daten und Informationen Dritter

Die EEX haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Preisen der Basiswerte und anderen Daten, die sie von Dritten bezieht.